



Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf

02581 - 53-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG

Aktenzeichen: 63-40032/2015-2

vom 21.09.2016

für

Egbert Wißling
Geißlerstraße 11
59269 Beckum

Standort der Anlage:
Geißlerstraße 11
Beckum

**Errichtung und Betrieb einer Anlage
zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel)
und einer Anlage zur Lagerung von Gülle**

Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Antragsunterlagen	4
III Anlagen- und Genehmigungsumfang	6
IV Geltungsdauer	7
V Auflagen	
1. Allgemeines	7
2. Baurecht	7
3. Immissionsschutz	10
4. Wasserrecht	12
5. Landschaftsrecht	15
6. Arbeitsschutzrecht	16
7. Straßenrecht	16
VI Hinweise	
1. Allgemeines	17
2. Baurecht	17
3. Immissionsschutzrecht	17
4. Wasserrecht	18
5. Landschaftsrecht	19
6. Veterinärrecht	19
VII Begründung	20
VIII Rechtsvorschriften	22
IX Kostenentscheidung	23
X Ihre Rechte	23

Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

I
Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gem. §§ 6 und 16 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- i.V.m. § 1 und Nr. 7.1.8.1 und Nr. 7.1.11.1 i.V.m. 9.36 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV- die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Schweinen (Sauen und Ferkel) sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle. Der Anlagen- und Genehmigungsumfang ist dem Kapitel III des Genehmigungsbescheides zu entnehmen.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstücke 159,160 und 192 errichtet und betrieben werden.

Die nach § 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) erforderliche Baugenehmigung wird von dieser Genehmigung eingeschlossen.

Diese Genehmigung wird nach der Maßgabe nachstehend aufgeführter Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

II

Antragsunterlagen

1. Antragsformular, Formular 1, Blatt 1, 2 und 3, insgesamt 6 Blatt
2. Kurzbeschreibung mit Angaben zu den Flurstücksnummern, 3 Blatt
3. Formular 2 – 6, 26 Blatt
4. Inhaltsverzeichnis, 1 Blatt
5. Vollmacht, 1 Blatt
6. Auszug aus der Topographischen Karte 1 : 25.000, 1 Blatt
7. Amtliche Basiskarte, Maßstab 1 : 5.000
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Maßstab 1 : 1.000
9. Lageplan, Maßstab 1 : 500
10. Vordruck Bauantrag, 2 Blatt
11. Vordruck Baubeschreibung, 2 Blatt
12. Betriebsbeschreibung für land- und forstwirtschaftliche Vorhaben, 4 Blatt
13. Berechnungen zum Bauantrag, 2 Blatt
14. Grundriss des Ferkelaufzuchtstalles BE 16, Maßstab 1 : 100
15. Grundriss Güllekeller BE 16, Maßstab 1 : 100
16. Schnitte der BE 16, Maßstab 1 : 100
17. Ansichten der BE 16, Maßstab 1 : 100
18. Schnitt des ASL- Behälters mit dem Abfüllplatz BE 16, Maßstab 1 : 100
19. Grundriss des Sauenstalls BE 7 / BE 7a, Maßstab 1 : 100
20. Grundriss Güllekeller BE 7 / BE 7a, Maßstab 1 : 100
21. Schnitte der BE 7 / BE 7a, Maßstab 1 : 100
22. Ansichten der BE 7 / BE 7a, Maßstab 1 : 100
23. Grundriss der Sauenställe BE 1a, BE 1b, BE 1c und der Futterbehälter, Maßstab 1 : 100
24. Grundriss der Maschinen-, Geräte- und Getreidehalle BE 17, Maßstab 1 : 100
25. Schnitt und Ansichten der BE 17, Maßstab 1 : 100
26. Grundriss des Sauenstalls BE 2, Maßstab 1 : 100
27. Lageplan zur Abwasserbeseitigung , Maßstab 1 : 500
28. Grundriss und Schnitt des Regenklärbeckens, Maßstab 1 : 50
29. Bodengrunduntersuchung der Hinz Ingenieure, 1 Hefter
30. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 01.09.2015 für BE 16, 1 Hefter
31. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 02.09.2015 für BE 17, 1 Hefter
32. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 04.09.2015 für BE 1a, BE 1c, BE 19.2 und der BE 2, 1 Hefter
33. Brandschutzkonzept der BKK Sachverständige vom 01.09.2015 für BE 7 / BE 7a, 1 Hefter
34. Angaben der Firma Uniqfill für die Wäscher
 - Angaben zu den Säurelagerbehältern, 9 Blatt
 - Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung 15 Blatt
 - Sicherheitsdatenblätter der Firma Brenntag, 7 Blatt
 - Unterlagen der Firma Brenntag zur Abluftreinigung, 8 Blatt
 - Erklärung zur Reinigungsleistung für die ARA der BE 16, 1 Blatt
 - Unterlagen der Fa. Uniqfill zur Abluftreinigungsanlage BE 16, 23 Blatt
 - Allgemeine bauaufsichtlich Zulassung, 41 Blatt
 - Prüfbericht der LUFA, 2 Blatt
 - Erklärung zur Reinigungsleistung für die ARA der BE 7 / BE 7a, 1 Blatt
 - Unterlagen der Fa. Uniqfill zur Abluftreinigungsanlage BE 7 / BE 7a, 13 Blatt
 - Prüfbericht der LUFA, 2 Blatt
35. Anlagen- und Betriebsbeschreibung des Büros Sickmann, 3 Blatt
36. Angaben zum Tierschutz, 3 Blatt
37. Angaben zum Arbeitsschutz, 2 Blatt

38. Fachgutachten Immissionsschutz des Büro Odournet vom 10.03.2015, 1 Hefter
39. Ergänzungen zum Fachgutachten Immissionsschutz des Büro olfasense vom 02.03.2016, 1 Hefter und vom 06.09.2016, 1 Hefter
40. Nährstoffbeurteilungsblätter mit Anlagen, 7 Blatt
41. Flächenverzeichnis 2015, 6 Blatt
42. Vermittlungsgarantien vom 15.05.2015 und vom 05.11.2009, 4 Blatt
43. Nachweis Flächenbedarf nach § 201 BauGB, 4 Blatt
44. Artenschutz, Fachbeitrag und Protokoll, 1 Hefter
45. Landschaftspflegerischer Begleitplan, 1 Hefter
46. Umweltverträglichkeitsstudie, 1 Hefter
47. Karten zur Umweltverträglichkeitsstudie, 1 Hefter

III Anlagen- und Genehmigungsumfang

Diese Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

BE	Beschreibung	Bestand / Umbau Nutzungsänderung / Neubau	Kapazität/Leistung
1a	Abferkelstall	Nutzungsänderung	30 Abferkelplätze
1b	Sauenstall	Bestand	102 Sauenplätze
1c	Abferkelstall	Nutzungsänderung	24 Abferkelplätze
2	Sauenstall	Aufstellungsänderung	66 Sauenplätze 4 Abferkelplätze 36 Jungsauenplätze
2a	Getreidehalle	Bestand	
3	Abferkelstall	Bestand	42 Abferkelplätze
3a	Abferkelstall	Bestand	24 Abferkelplätze
5	Fahrsilo	Bestand	
7	Sauenstall	Nutzungsänderung	269 Sauenplätze
7a	Sauenstall	Neubau	114 Sauenplätze
8/9	Maschinenhalle	Bestand	
10	Abferkelstall	Bestand	84 Abferkelplätze
11	Sauenstall	Bestand	160 Sauenplätze
12	Waschplatz	Bestand	
13	Überdachter Tankplatz	Bestand	
14	Gülleerdgrube	Bestand	45 m ³
15	Getreidesilo	Bestand	
16	Ferkelaufzuchtstall	Neubau	6.080 Ferkel 112 Zuchtläufer 72 Jungsauen 2 Eber
17	Geräte-/ Getreidehalle	Neubau	
18	AHL-Behälter	Bestand	
19	Behälter für Flüssigfutter	Nutzungsänderung	100 m ³
19.1	Behälter für Flüssigfutter	Neubau	50 m ³
19.2	Pumpenraum	Neubau	

BE bedeutet Betriebseinheit

Nach Durchführung des Vorhabens dürfen auf der Hofstelle 1.099 Sauen (208 Abferkelsauen, 783 leere und niedertragende Sauen, 108 Jungsauen), 2 Eber, 112 Zuchtläufer und 6.080 Flatdeckferkel gehalten werden. Die Güllelagerkapazität liegt bei 6.579 m³.

IV Geltungsdauer

Diese Genehmigung erlischt für die Anlagenteile bzw. Betriebseinheiten, für die nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung begonnen worden ist. Für die Aufnahme des Betriebes der beantragten Anlage / Anlagenteile bzw. Betriebseinrichtungen wird eine Frist von 4 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung festgesetzt. Die v. g. Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist dem Bauamt des Kreises Warendorf vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage (des Sauenstalls BE 7a und des Ferkelstalls BE 16) ist spätestens zwei Wochen vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und der zuständigen Aufsichtsperson auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Die Nebenbestimmungen erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern diese nicht durch Fristablauf oder durch Verzicht erloschen sind und soweit sich aus der vorliegenden Genehmigung keine Abweichungen ergeben.

2. Baurecht

- 2.1 Die Brandschutzkonzepte zur Betriebseinheit (BE):
 - BE 16 vom 01.09.2016
 - BE 17 vom 02.09.2016
 - BE 1a, 1c, 2, 19.2 vom 04.09.2016
 - BE 7, 7a vom 01.09.2016des Herrn Klein, sind verbindlicher Bestandteil des Bauantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Den Empfehlungen ist zu folgen (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).
- 2.2 Für die Gesamthofstelle ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dieser ist der Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum als Vorabzug – in elektronischer Form Brand-schutzdienststelle@beckum.de – zur Prüfung einzureichen. (§54 Abs.2 Nr.5 BauO NRW)

Zu dem Brandschutzkonzept „Ferkelaufzuchtstall BE 16“
- 2.3 Zu Punkt 4.1
Die Feuerwehruzufahrt und die Feuerwehrumfahrt müssen die Anforderungen der Muster Richtlinie für Flächen für die Feuerwehr erfüllen. (§54 Abs.2 Nr.14 BauO NRW)
- 2.4 Zu Punkt 4.4
Die Decken und Unterdecken der Stallanlage müssen „nicht brennend abtropfen“ ausgebildet sein. (§54 Abs. 2 BauO NRW)

- 2.5 Zu Punkt 4.4
Sofern die Feuerschutztür aus betrieblichen Gründen offen gehalten werden muss, ist die Feststellvorrichtung mit einem rauchempfindlichen bauaufsichtlich zugelassenen Element zu versehen, das die automatische Schließung des Abschlusses bewirkt. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.6 Zu Punkt 4.4
Die Brandwand ist 30 cm über der Dachoberkante zu führen. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.7 Zu Punkt 4.5
Der Zentralgang und die zugehörigen Türen müssen eine lichte Breite von 1,20 m aufweisen. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.8 Zu Punkt 4.5
Die Rettungswegschilder müssen gegen Gase und Dämpfe widerstandsfähig sein. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.9 Zu Punkt 4.5
Alle Außentüren, die als Rettungsweg dienen, müssen in Absprache mit der Brandschutzdienststelle mit einer Feuerweherschließung ausgestattet werden, damit ein gewaltfreier Zugang möglich ist. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.10 Zu Punkt 4.9
Bei Brandabschnittsgrößen mit mehr als 1600 m² ist der gesamte Stall durch eine geeignete Gefahrenmeldeanlage (Rauch und Temperatur) zur Brandfrüherkennung und schnellen Alarmierung des Betreibers der Anlage auszustatten. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
Hinweis:
Eine Aufschaltung der betriebstechnischen Überwachungsanlage und der Gefahrenmeldeanlage auf die Leitstelle für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst ist nicht notwendig. Die Anlagen sind regelmäßig zu warten. Störungen sind unverzüglich durch den Betreiber zu beseitigen.
- 2.11 Zu Punkt 4.11
Die elektrischen Anlagen einschließlich der Lüftungsanlagen müssen so erstellt werden, dass eine Versorgung der Brandabschnitte getrennt möglich ist. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.12 Zu Punkt 4.12
Die Stallanlage ist mit einem äußeren Blitzschutz auszustatten. Der Blitzschutz ist regelmäßig alle 3 Jahre durch einen Sachkundigen zu überprüfen. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.13 Zu Punkt 4.16
Der Betreiber der Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind die Maßnahmen – die im Gefahrenfall zur Rettung von Tieren erforderlich sind – festzulegen. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.14 Zu Punkt 4.18
Folgende beantragten Erleichterungen werden gem. §54 Abs. 2 BauO NRW zugelassen:
- Die Brandabschnittslänge der beiden Brandabschnitte überschreitet die zulässige Länge von 40,00 m um 7,68 m.
- Die Gebäudetrennwand wird nicht im Bereich des Güllekellers ausgebildet.

Zu dem Brandschutzkonzept „ Abferkelstall BE 1a, Sauenstall BE 1c, Pumpenraum BE 19.2, Sauenstall BE 2“

- 2.15 Zu Punkt 4.4
Neue Decken und Unterdecken der Stallanlage müssen „nicht brennend abtropfen“ ausgebildet sein. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.16 Zu Punkt 4.5
Die Rettungswegschilder müssen gegen Gase und Dämpfe widerstandsfähig sein. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.17 Zu Punkt 4.5
Neue Zentralgänge und neue zugehörigen Türen müssen eine lichte Breite von 1,20 m aufweisen. Die Rettungswegbreite zwischen dem Lagerbehälter BE 19.1 und dem Gebäude BE 1a ist mind. 1,80 m auszuführen. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.18 Zu Punkt 4.5
Alle neuen Außentüren, die als Rettungsweg dienen, müssen in Absprach mit der Brandschutzdienststelle mit einer Feuerweherschließung ausgestattet werden, damit ein gewaltfreier Zugang möglich ist. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.19 Zu Punkt 4.18
Folgende beantragten Erleichterungen werden gem. §54 Abs. 2 BauO NRW zugelassen:
- Die Brandabschnittslänge der beiden Brandanschnitte überschreitet die zulässige Länge von 40 m um 20 m.

Zu dem Brandschutzkonzept „Sauenstall BE 7 und , 7a“

- 2.20 Zu Punkt 4.3
Wird bei der Lagerung der Schwefelsäure Lagermengengrenze von >1000 KG überschritten, sind die Anforderungen der TGRGS 510 zu beachten und umzusetzen. (§54 BauO NRW)
- 2.21 Zu Punkt 4.4
Zwischen dem BHKW-Raum und der Stallanlage ist eine Trennwand in der Feuerwiderstandsklasse F30 erforderlich. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.22 Zu Punkt 4.4
Neue Decken und Unterdecken der Stallanlage müssen „nicht brennend abtropfen“ ausgebildet sein. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.23 Zu Punkt 4.5
Die Zentralgänge des Neubaus (BE 7a) und die zugehörigen Türen müssen eine lichte Breite von 1,20 m aufweisen. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.24 Zu Punkt 4.5
Die Rettungswegschilder müssen gegen Gase und Dämpfe widerstandsfähig sein. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.25 Zu Punkt 4.5
Alle neuen Außentüren, die als Rettungsweg dienen, müssen in Absprach mit der Brandschutzdienststelle mit einer Feuerweherschließung ausgestattet werden, damit ein gewaltfreier Zugang möglich ist. (§54 Abs. 2 BauO NRW)

- 2.26 Zu Punkt 4.11
Die elektrischen Anlagen müssen so erstellt werden, dass eine Versorgung der Brandabschnitte getrennt möglich ist. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.27 Zu Punkt 4.16
Der Betreiber der Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung aufzustellen. Darin sind die Maßnahmen – die im Gefahrenfall zur Rettung von Tieren erforderlich sind – festzulegen. (§54 Abs. 2 BauO NRW)
- 2.28 Zu Punkt 4.18
Folgende beantragten Erleichterungen werden gem. §54 Abs. 2 BauO NRW zugelassen: Unter der Voraussetzung der brandschutztechnischen Abtrennung des BHKW-Raumes in der Feuerwiderstandsklasse F30 wird die Überschreitung der Brandabschnittslänge des Brandabschnitts um 20 m zugelassen.
- 2.29 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die geprüfte Statik und die entsprechenden Konstruktionspläne geprüft auf der Baustelle vorliegen (§ 68 Abs. 2 BauO NRW).

Der oder die vom Antragsteller mit der Prüfung der statischen Unterlagen beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle ist vom Antragsteller auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW). Vor Ausführung der Stahlbetonarbeiten ist der oder die Sachverständige rechtzeitig - mindestens 48 Stunden vorher - zu benachrichtigen (§ 81 Abs. 3 BauO NRW). Die jeweiligen Abnahmeberichte und der Schlussbericht nach Fertigstellung des Rohbaus sind dem Bauordnungsamt vorzulegen.

Der Prüfbericht zur statischen Berechnung ist Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfergebnisse sind zu beachten (§ 15 BauO NRW).

3. Immissionsschutzrecht

- 3.1 Die Abluft des Abferkelstalls BE 10 und des Sauenstalls BE 11 sind jeweils über Abluftkamine/Kaminbündel, dessen Austrittsstellen sich mindestens 3,0 m über dem Dachfirst und 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist.
- 3.2 Die Lüftungsanlagen des Abferkelstalls BE 10 und des Sauenstalls BE 11 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ und eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s sichergestellt wird.
- 3.3 Die Lüftungsanlagen des Sauenstalls BE 7 / BE 7a und des Ferkelaufzuchtstalles BE 16 sind hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit so zu wählen, dass im Sommer mindestens eine Luftrate für einen Temperaturunterschied zwischen Stall- und Außenluft von $\Delta T = 3 \text{ °C}$ nach DIN 18910 „Wärmeschutz geschlossener Ställe“ sichergestellt wird.
- 3.4 Die Abluft des Sauenstalls BE 7 / BE 7a und des Ferkelaufzuchtstalls BE 16 sind ausschließlich über eine nach DLG zertifizierte bzw. nach Cloppenburger Leitfaden zertifizierte Abluftreinigungsanlage abzuleiten. Die Abluft ist zentral zu sammeln und den jeweiligen Abluftreinigungsanlagen zuzuführen.

- 3.5 Die Abluftreinigungsanlagen der Stallanlagen BE 7 / BE 7a und der BE 16 sind dauerhaft so zu betreiben, dass nachstehende Emissionsbegrenzungen nach Erreichen der vollen Funktionsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage eingehalten werden.
- Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein.
 - Die Geruchskonzentrationen dürfen reingasseitig 300 GE/m³ nicht überschreiten (Eigengeruch der Abluftreinigungsanlage).
 - Die Abscheideleistung für Gesamtstaub muss bei mindestens 70 % liegen.
 - Die Abscheideleistung für Ammoniak muss bei mindestens 80 % liegen.
- 3.6 Spätestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten und erweiterten Stallanlage BE 7 / BE 7a und der neu geplanten Stallanlage BE 16 ist dem Kreis Warendorf eine Bescheinigung des Herstellers der Abluftreinigungsanlage (bzw. der von der Herstellerfirma zum Einbau autorisierten Fachfirma) über den ordnungsgemäßen Einbau der zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorzulegen.
- 3.7 Frühestens vier Monate und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der Abluftreinigungsanlagen ist jeweils durch eine Abnahmemessung bei voller Stallbelegung bzw. voller Belastung der Abluftreinigungsanlage von einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle ermitteln zu lassen, ob die Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
Der Abnahmetermin und der Umfang der Abnahmemessung sind im Vorfeld mit dem Kreis Warendorf, Sachgebiet Immissionsschutz, abzustimmen.
Die Probenahme und Beurteilung sollen dem DLG Prüfrahmen "Abluftreinigungssysteme für Tierhaltungsanlagen" entsprechen. Über die Messung ist ein Abnahmebericht zu erstellen und dem Kreis Warendorf unverzüglich direkt zuzusenden.
Hinweise:
- Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung bereits tätig geworden ist.
 - Wenn die termingerechte Messung in den Winter fällt, ist die Messung auf einen späteren Zeitpunkt innerhalb von 3 Monaten zu verlegen. Die Außentemperatur soll bei mindestens 15 ° C liegen.
- 3.8 Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese vom Anlagenbetreiber unverzüglich zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist vom Sachverständigen gegenüber dem Kreis Warendorf schriftlich zu bestätigen.
- 3.9 Sofern die festgesetzten Emissionsbegrenzungen der Abluftreinigungsanlage nicht erreicht werden, behält sich der Kreis Warendorf gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vor, diesen Bescheid nachträglich um weitere Auflagen zur Begrenzung von Emissionen zu ergänzen
- 3.10 Zum Nachweis der dauerhaft bestimmungsgemäßen Reinigungsleistung und des ordnungsgemäßen Betriebes der Abluftreinigungsanlage, sind die Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.7 wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu wiederholen.
- 3.11 Bei Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen in der Abnahmemessung und der ersten wiederkehrenden Messung kann jeweils auf Antrag auf weitere wiederholende Messungen verzichtet werden, wenn der ordnungsgemäße Betrieb und die Leistungsfähigkeit der Abluftreinigungsanlage durch andere geeignete Nachweise dokumentiert wird.
Hierzu ist mindestens jährlich durch eine anerkannte Messstelle nach § 26 BImSchG eine check-up Prüfung durchzuführen.
Im Rahmen eines check-up sind folgende Prüfungen durchzuführen:
- Allgemeiner technischer Zustand der Anlage
 - Überprüfung der Reingasseite bezogen auf die Emissionsbegrenzung "Im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein"

- Überprüfung der NH₃-Konzentration mit einem Dräger-Röhrchen
 - Überprüfung des Betriebstagebuchs und der Betriebsparameter
- Das check-up Ergebnis ist durch die Messstelle in einem Bericht darzustellen und dem Kreis Warendorf innerhalb eines Monats nach Durchführung vorzulegen.

- 3.12 Für die Abnahmemessung und die wiederkehrenden Messungen und Überprüfungen ist ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz mit einer Probenahmestelle zu schaffen. Die Probenahmestelle muss so beschaffen sein, dass eine für die Emission der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich wird. Die Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften sind bei der Errichtung des Messplatzes zu beachten.
- 3.13 Die Abluftreinigungsanlage ist entsprechend den Betriebsanweisungen des Herstellers der Anlage mit optimaler Leistungsfähigkeit zu betreiben, zu warten und zu pflegen.
- a) Mit dem Hersteller der Abluftreinigungsanlage, bzw. einer sachkundigen Stelle mit gleicher Qualifikation ist ein Vertrag für die regelmäßige Überprüfung, Wartung und Instandsetzung abzuschließen. Bei einer Änderung des Wartungsvertrages ist mir der geänderte Vertrag vorzulegen. Die im Wartungsvertrag festgelegten Wartungsintervalle und Funktionsprüfungen sind zu beachten.
 - b) Folgende Betriebsparameter sind mindestens entsprechend Wartungsvertrag zu messen und aufzuzeichnen:
 - Luftdurchsatz (Dokumentation durch Lüfterkennlinien und Steuerung)
 - Pumpenlaufzeiten (getrennt für Umwälzpumpe und Abschlämpumpe)
 - Berieselungsintervalle
 - Frischwasserzulauf, Frischwasserverbrauch und Abschlämmmenge
 - pH-Wert und Leitfähigkeit
 - Säureverbrauch (Dokumentation der Einsatzmengen)
 - Druckverlust der Füllkörper

Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
 - c) In einem Betriebstagebuch sind die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Abluftreinigungsanlage zu dokumentieren. Ergänzend sind Störungen und Ausfallzeiten mit Angabe der Ursache und der Behebung zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Warendorf vorzulegen.
- 3.14 Die Abluft der Stallanlage BE 7 / BE 7a ist entsprechend den Antragsunterlagen nach Passieren der Abluftreinigungsanlage über Abluftkamine/Kaminbündel, deren Austrittsstellen sich 10,0 m über dem Grund befinden, so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport der Abluft mit der freien Luftströmung sichergestellt ist. Eine ganzjährige Abluftaustrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s muss sichergestellt sein.

4. Wasserrecht

- 4.1 Plätze, auf denen Jauche oder Gülle abgefüllt wird, müssen wasserundurchlässig befestigt sein (z.B. Beton, Asphalt; Mindestgröße 2,0 m um die Kupplungsstelle (besser 6 x 4 m) des Behälters und des Transportfahrzeuges). Diese Abfüllplätze sind so zu errichten, z.B. durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungungen, dass Jauche oder Gülle nicht in unbefestigte Bereiche abläuft.

Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufende Jauche oder Gülle sowie anfallendes Niederschlagswasser ist in eine ausreichend groß zu bemessende Jauche- oder Güllegrube oder in den Pumpensumpf der Abfülleinrichtungen einzuleiten. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 2.4 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV)

- 4.2 Güllehochbehälter, Güllekeller und unterirdische Gülle-/ Jauchebehälter sind so zu erstellen, dass ihre Dichtheit ständig kontrolliert werden kann.

Bei **Güllekellern, Güllebehältern, die ganz oder teilweise im Erdreich erstellt werden, und Güllehochbehältern mit Erdanschüttung** muss hierfür umlaufend eine Ringdrainage gelegt werden.

Die Betonsohle des Güllebehälters/Güllekellers muss mit einer seitlichen Aufkantung von mind. 5 cm Höhe versehen werden. In diese Rinne ist die Dränleitung (Durchmesser mind. 10 cm) am Fußpunkt – Sohle/aufgehende Außenwand - mit Gefälle zu wasserdichten Kontrollschächten (Durchmesser mindestens 20 cm, z. B. KG-Rohr) zu verlegen. Die Kontrollschächte müssen über die Geländeoberkante geführt werden. Die Übergänge zwischen Drainageleitung und Kontrollschächten sind wasserdicht und mit Gefälle zum Schacht auszuführen

Die umlaufende Rinne ist durch Abdeckung mit einer Folie (Mindeststärke 0,8 mm) gegen eindringendes Niederschlagswasser zu schützen. Der Zwischenraum zwischen Folie und Rinne ist mit Kies (Körnung mind. 4/8 mm) zu verfüllen. Die Folie ist an der aufsteigenden Wand anzubringen und bis zur Unterkante der Sohlplatte zu verlegen. Der Anschluss der Folie an der Wand muss dicht sein (z. B. Pressprofil mit einer Abdichtungsbahn oder eine dichte Verklebung).

Der Abstand zwischen den Kontrollschächten darf bei einem Güllekeller 20 m nicht überschreiten. Bei Güllehochbehältern müssen zwei gegenüberliegende Schächte installiert werden. Es wird empfohlen die Schächte bei Gebäuden (Güllekeller) jeweils an den Gebäudeecken einzubauen.

Der Einbau der Ringdrainage ist mit Fotos, die während der Bauphase gemacht werden müssen, nachzuweisen. Hierbei müssen mindestens Fotos

- von der Aufkantung auf dem Sohlenüberstand bzw. der Folienanbringung,
- von der Verfüllung des Drainageraumes,
- vom Einbau der Abdeckungsfolie (incl. dichter Anschluss an der Wand) und
- von den Kontrollschächten mit den Drainageanschlüssen gemacht werden.

Die Ausführung der Ringdrainage muss auf den Fotos eindeutig zu erkennen sein. Die Fotos sind über das zuständige Bauamt der Unteren Wasserbehörde beim Kreis Warendorf vorzulegen. (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG i. V. m. 1.1 RdErl. Wasserwirtschaftliche Anforderungen an JGS-Anlagen) (A)

- 4.3 Bei Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern muss der Betreiber der Anlage Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen mindestens einmal pro Jahr auf Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit kontrollieren. Mängel, die bei der Prüfung festgestellt werden, müssen baldmöglichst - bei Gefahr im Verzug umgehend – beseitigt werden. (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG i. V. m. 4 RdErl. Wasserwirtschaftliche Anforderungen an JGS-Anlagen) (A)
- 4.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern sind vor Inbetriebnahme (vgl. DIN 11622) und während des Betriebes auf Dichtheit der Behälter und Rohrleitungen (Drainage, Rohrleitungsanschlüsse, Armaturen, Kontrollschächte) durch Sichtkontrolle mindestens einmal jährlich zu kontrollieren (gilt nicht für Güllekeller!).

Inbetriebnahmeprüfung bei Behältern zur Lagerung von Jauche, Gülle, Silagesickersäften und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern:

Die Dichtheit von Sohle und Anschlussfugen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen, und zwar bei einer mindestens 0,50 m hohen Wasserfüllung am freistehenden oder am nicht hinterfüllten Behälter (vgl. DIN 11622, Teil 1).

Bei der baurechtlichen Fertigstellungsabnahme muss eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Dichtigkeitsprüfung des/der Behälter/s gemäß DIN 11622, Teil 1, die vom fachkundigen Bauleiter unterschrieben sein muss, der zuständigen Genehmigungsbehörde vorgelegt werden. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 1 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV)

- 4.5 Im Erdreich verlegte Gülle-Rohrleitungen müssen (gilt auch für Jauche, Silagesickersaft und Gärrest) durch einen Fachunternehmer nahtlos verschweißt verlegt werden. Die Rohrleitungen müssen dauerhaft wasserdicht an die jeweiligen Behälter angeschlossen werden. **Gesteckte KG-Grundleitungen sind unzulässig.**

Die Rohrleitungen müssen vor Inbetriebnahme durch einen Sachkundigen wie folgt auf Dichtheit geprüft werden:

(a) Freispiegelleitungen analog der DIN EN 1610 (Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; 1997) Kapitel 13,

(b) Druckrohrleitungen gemäß prEN 805.

Es dürfen nur Sachkundige beauftragt werden, die vom Land NRW für die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen anerkannt worden sind (Liste der anerkannten Sachkundigen unter: <http://www.lanuv.nrw.de/wasser/abwasser/dichtheit.htm>)

Die Bescheinigung über die Dichtheit der Gülleleitungen ist mit dem beiliegenden Formular über die zuständige Genehmigungsbehörde dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf spätestens bis zur Inbetriebnahme vorzulegen. (§ 62 Abs. 1 Satz 3 WHG) (A)

- 4.6 Befüll- und Entleerleitungen bei baulichen Anlagen zum Lagern von Gülle, Jauche und sonstigen flüssigen Wirtschaftsdüngern, die mit statischen Drücken von maximal 1 bar beaufschlagt werden, müssen mit Schiebern nach DIN 11832 versehen sein.

Alle Leitungen und Schieber sind im Fahrbereich gegen Anfahren zu sichern. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 2.2 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV)

- 4.7 Die Rücklaufleitung vom Güllelagerbehälter zur Vorgrube oder zur Pumpstation muss zur sicheren Absperrung mit zwei Schiebern versehen sein. Einer der Absperrschieber muss ein Schnellschlussschieber sein.

Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen. (§ 3 JGS-AnlagenV i. V. m. Nr. 2.1 Anhang zu § 3 JGS-AnlagenV) (A)

- 4.8 Sofern die Vorlagebehälter des Waschwassers für die Chemostufe des Chemowäschers des Stalles BE 16 jeweils größer als 1 m³ sind, ist entsprechend VAWS ein Auffangraum herzustellen oder der Behälter ist doppelwandig auszuführen. (§ 3 Abs. 2 VAWS NRW)

- 4.9 Sollten die Vorlagebehälter für das Waschwasser der Chemostufe der Abluftreinigungsanlage jeweils größer als 1 m³ sein, ist eine Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAWS NRW und eine Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW vor Inbetriebnahme erforderlich. (§ 7 VAWS NRW und § 12 VAWS NRW)

- 4.10 Plätze auf denen das Abschlammwasser (Ammoniumsulfat-Lösung, ASL-Lösung) umgefüllt wird, sind entsprechend der TRwS 786 zu errichten und zu betreiben. Für den verwendeten Beton ist ein Nachweis über die Flüssigkeitsundurchlässigkeit zu führen. Bei Beton ist dies über die Eindringtiefe entsprechend DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ möglich. (§ 62 Abs. 2 WHG)
- 4.11 Plätze auf denen das Abschlammwasser (Ammoniumsulfat-Lösung, ASL-Lösung) umgefüllt wird, sind entsprechend der TRwS 779 zu errichten und zu betreiben. Es ist ein ausreichendes Rückhaltevolumen für den Abfüllvorgang vorzusehen. Bei ständiger Überwachung des Abfüllvorgangs entspricht das vorzuhaltende Rückhaltevolumen dem maximalen Volumenstrom über 3 Minuten plus 50 l/m² Niederschlagswasser, da der Abfüllplatz nicht überdacht ist. Das Rückhaltevolumen ist spätestens alle 3 Tage auf Niederschlagswasser zu kontrollieren und abzusaugen. (§ 62 Abs. 2 WHG)
- 4.12 Abfüllplätze für ASL-Lösung bedürfen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre einer Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW und einer Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW. (§ 7 VAwS NRW und § 12 VAwS NRW)
- 4.13 Die Bauaufsichtliche Zulassung DIBt Z-40.11-413 „Flachbodenbehälter aus GFK mit innerer Vlies- oder Chemieschutzschicht“ vom 29.08.2012 ist Bestandteil dieser Genehmigung nach BImSchG und beim Bau des ASL-Behälters zu beachten. (§ 62 Abs. 2 WHG)
- 4.14 Der ASL-Lagerbehälter ist mit einer Überfüllsicherung auszustatten. (§ 62 Abs. 2 i. V. m. TRwS 779 Nr. 6.1)
- 4.15 Der ASL Lagerbehälter ist vor Inbetriebnahme und wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach § 11 VAwS NRW prüfen zu lassen. (§ 12 Abs. 2 VAwS NRW)
- 4.16 Dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz, ist vor Baubeginn (mit der Baubeginnanzeige) mitzuteilen, welcher Sachverständige mit der Betreuung der Baustelle beauftragt wird.
- 4.17 Für alle Anlagen nach VAwS ist eine Betriebsbeschreibung zu erstellen. (§ 3 Abs. 4 VAwS NRW)
- 4.18 Das Regenklärbecken und die Versickerungsmulden sind regelmäßig zu kontrollieren. Kontrollgänge und Beobachtungen sind im Betriebstagebuch festzuhalten. (§ 56 LWG)
- 4.19 Der anfallende Schlamm im Regenklärbecken ist regelmäßig, mindestens einmal monatlich, abzusaugen und entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. (§ 56 LWG)

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Bei der Ausführung der Baumaßnahmen ist die im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannte Bauzeitenregelung zu beachten und eine ökologische Baubegleitung zu gewährleisten.
- 5.2 Die vorgelegte Eingriffs-/Kompensationsbilanzierung ist Bestandteil des o.g. LBP. Die im LBP benannten Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Unterlagen auszuführen. (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 4 LG NW).
Bei den Anpflanzungen sind im Sinne eines landschaftstypischen „Schlehen-Weißdorn-Heckenrosengebüsch“ der Anteil dieser drei Arten auf 75 % zu erhöhen und den Anteil an Baumarten auf 10 % zu reduzieren.

- 5.3 Die gesamten Anpflanzungen sind spätestens nach der Fertigstellung der Neubaumaßnahmen in der darauffolgenden Pflanzperiode auszuführen; d.h. vom 01.11. bis zum **31.03.** des jeweiligen Jahres. Die gesamten Anpflanzungen sind durch entsprechende Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden ausreichend zu schützen. Die Pflanzungen sind in ihrem Bestand zu sichern und bei Ausfall von mehr als 25 % mit Pflanzen der gleichen Art zu ergänzen.
- 5.4 Die als Kompensationsmaßnahmen benannten Anlagen von Uferstreifen (E1 und E2) sind jeweilig in einer Mindestbreite von 5 m anzulegen. Die Abgrenzungen der Uferstreifen sind zur landwirtschaftlichen Fläche hin mittels Eichenspaltpfählen im jeweiligen Abstand untereinander von max. 50 m in der Örtlichkeit zu markieren. Die Uferstreifen sind entsprechend zu bepflanzen.

6. Arbeitsschutzrecht

- 6.1 Entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG - ist bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern (z.B. bei der Vergabe von Fremdarbeiten) für den Betrieb eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, welche nach § 6 ArbSchG zu dokumentieren ist. Die Gefährdungsbeurteilung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

7. Straßenrecht

- 7.1 Die zufahrtsmäßige Erschließung der geplanten Betriebserweiterung hat über die vorhandene unmittelbare Hofzufahrt zur B 58 – Abschnitt 80, etwa in Station 0576 – zu erfolgen.
- 7.2 Schmutz- und Abwasser – auch in geklärtem Zustand – sowie sonstiges gesammeltes Wasser darf dem Straßeneigentum der Bundesstraße 58 weder unmittel- noch mittelbar zugeleitet werden.

VI Hinweise

1. Allgemeines

1.1 Ordnungswidrigkeiten

Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 62 Abs. 1 und 2 BImSchG genannten Bestimmungen verstößt, hier insbesondere

- eine vollziehbare Auflage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
- die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG *wesentlich* ändert (§ 62 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) oder eine *nicht wesentliche* Änderung ohne die nach § 15 Abs. 1 BImSchG erforderliche Anzeige vornimmt bzw. diese Anzeige nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig (mind. einen Monat vor der geplanten Änderung) einreicht (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG),
- die Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Benennung des geplanten Einstellungstermins nicht unverzüglich anzeigt (§ 62 Abs. 2 Nr. 1 BImSchG).

Ordnungswidrigkeiten können mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

2. Baurecht

2.1 Die Erschließung der geplanten Gebäude ist durch eine bestehende Vereinigungsbaulast der Grundstücke Gemarkung Beckum, Flur 160, Flurstück 192,182, 160,159, 153 gesichert.

2.2 Wird auf dem Grundstück ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert, so hat der jeweilige Eigentümer oder Erbbauberechtigte auf seine Kosten das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. (§14 Abs. 2 Satz 1 Vermessungs- und Katastergesetz –VermKatG NW- v.30.05.1990-GV NW S.360)

2.3 Vor Baubeginn müssen die Grundrissfläche und die Höhenlage der genehmigten baulichen Anlage abgesteckt sein. Der Nachweis über die Einhaltung der Grundrissfläche und der Höhenlage der baulichen Anlage gemäß § 81 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW ist mit der Anzeige zum Baubeginn dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum einzureichen.

2.4 Für Ihr Bauvorhaben müssen Sie Folgendes mindestens eine Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:

- Baubeginn (§ 75 Abs. 7 BauO NRW)
- Namentliche Benennung der Bauleiterin / des Bauleiters gem. § 59a BauO NRW zum Baubeginn (§ 57 Abs. 1 BauO NRW)
- Bauzustandsbesichtigung des Rohbaus (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)

Die Bauzustandsbesichtigungen sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

3. Immissionsschutzrecht

3.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des

Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

- 3.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- 3.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Bauamt des Kreises Warendorf schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 3.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, dem Bauamt des Kreises Warendorf unverzüglich anzuzeigen.
Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4. Wasserrecht

- 4.1 Bei der Bemessung, Ausführung und Beschaffenheit von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, und Silagesickersäften sind die DIN 11622 "Gärfuttersilos und Güllebehälter", Teil 1-4 einschl. der zugehörigen Beiblätter (Ausgabe Juli 1994) und die Verordnung zur Umsetzung der EWG-"Nitratrichtlinie" (JGS-AnlagenV) vom 13.11.1998 (GV. NRW 1998, S. 647) zu beachten.
- 4.2 Die Kontrollschächte der Ringdrainage sind monatlich auf auslaufenden Flüssigmist zu kontrollieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist in einem Betriebstagebuch festzuhalten. Ein Auslaufen von Gülle, Jauche oder Silagesickersaft in einen Kontrollschacht haben Sie dem Kreis Warendorf - Untere Wasserbehörde - unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Das als Anlage beigefügte "Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften" (Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 08.08.1996 - IV B 4-220-5, MBl. NW S. 1578) ist zu beachten.
- 4.4 Die Prüfberichte des Sachverständigen sind dem Kreis Warendorf, Amt für Umweltschutz unaufgefordert zuzusenden.
- 4.5 Alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nach § 62 Absatz 2 WHG nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden. Für Anlagen mit einem Volumen bis einschließlich 1.000 l muss der Anlagenbetreiber die Einhaltung nicht gegenüber dem Amt für Umweltschutz des Kreises Warendorf nachweisen. Er hat die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen im Rahmen seiner Betreiberpflichten sicher zu stellen. Die Anforderungen sind in § 3 der VAWS NRW festgeschrieben.

5. Landschaftsrecht

- 5.1 Mit dem geplanten Vorhaben wird ein Eingriff in Natur und Landschaft vorbereitet, der vom Verursacher auszugleichen ist (§§ 14 ff BNatSchG i.V.m. § 4 LG NW). Der mit den Antragsunterlagen eingereichte „Landschaftspflegerische Begleitplan“ (LBP) einschließlich der „Artenschutzprüfung“ sowie der Eingriffsbewertung sind Bestandteil der Antragsunterlagen und somit auch der immissionsrechtlichen Genehmigung. (§ 17 BNatSchG).
- 5.2 Gewässerentwicklungen sind zuzulassen, zumindest auf der Seite des jeweiligen Uferstreifens. Dieses Potential ist dadurch zu unterstützen, indem in Teilabschnitten die vorhandene Versteinung des Böschungsfußes zu entfernen ist und dort durch punktuelle Baggarbeiten und/oder Einbau von Totholz initiiert wird. Diese Bereiche sind mit Vertretern des Wasser- und Bodenverbandes und der Unteren Landschaftsbehörde zuvor abzustimmen und im Einzelnen festzulegen.
- 5.3 Cross Compliance / Änderung der Kompensationsmaßnahmen
Nach Einführung der EU-Agrarreform im Jahr 2005 gelten nicht oder unvollständig durchgeführte Cross Compliance-relevante Kompensationsmaßnahmen als Verstoß gegen die entsprechenden Verpflichtungen. Dieses führt bei Feststellung zur Kürzung der beantragten Betriebsprämie (EG-verordnung Nr. 1792/2003).
- 5.4 Änderungen von Kompensationsmaßnahmen nach Erteilung der baurechtlichen bzw. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind schriftlich bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen und werden gegebenenfalls in einer Änderungsgenehmigung berücksichtigt.

6. Veterinärrecht

6.1 Einzelhaltung von Sauen (Deckzentrum und Abferkelbereich)

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass die Schweine sich nicht verletzen können und jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Auf das Urteil des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 13. März 2014 (AZ: 1A230/14 MMD) wird an dieser Stelle verwiesen. Danach werden Kastenstandbreiten von 65 bis 70 cm (Lichtes Maß) derzeit als nicht ausreichend betrachtet, um die Vorgaben der Tier-schutznutztierhaltungsverordnung zu erfüllen. Gefordert wird eine Kastenstandbreite, die dem Stockmaß der eingestellten Sau entspricht.

In den Bauzeichnungen und Beschreibungen zu diesem Bauantrag werden Kastenstandbreiten im Deckzentrum von 65 bis 70 cm angegeben, die nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Magdeburg nicht ausreichend sind, falls sie dort Tiere mit einem höheren Stockmaß halten.

Alternativ ist den Jungsauern und Sauen ständiger Auslauf zu gewähren, so dass die Jungsauern und Sauen die Zugangsvorrichtung zu den Fress-/ Liegebuchten selbst betätigen und diese jederzeit aufsuchen und verlassen können.

Abferkelbuchten sind so zu gestalten, dass sie in Breite und Länge verstellbar und auf die Größe der jeweiligen Sau einstellbar sind.

Alle zur Zeit und zukünftig gültigen Verhaltensanforderungen des Tierschutz- und Tierseuchenrechts sind einzuhalten und unterliegen der Kontrolle durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Warendorf.

Zur Zeit gelten die tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Vorgaben

1. des Tierschutzgesetzes,
2. der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung
3. der Richtlinie 2001 / 93 / EG des Rates vom 09.11.2001
4. des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen für das Halten von Schweinen vom 21.11.1986
5. der Schweinehaltungshygieneverordnung

Aus dieser Genehmigung können keine Rechte hergeleitet werden, die im Widerspruch zu den jeweils – auch zukünftig – gültigen tierschutz- und tierseuchenrechtlichen Bestimmungen stehen.

VII Begründung

Mit Eingangsdatum vom 23.12.2014 haben Sie drei Vorabexemplare für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung Ihrer vorhandenen Sauenanlage durch die Errichtung eines Ferkelstalls, die Errichtung eines Sauenstalls, die Umnutzung eines Ferkelstalls zu einem Sauenstall und die Errichtung einer Geräte- und Getreidehalle vorgelegt. Des Weiteren wird die Nutzungsänderung vorhandener Stallanlagen und die Aufstellung von Flüssigfutterlagerbehältern beantragt. Die Antragsunterlagen mussten ergänzt bzw. korrigiert werden. Die ergänzten Antragsunterlagen wurden mit Datum vom 23.12.2015 vorgelegt. Das Antragsformular (Formular 1) datiert vom 23.12.2014 in der Fassung vom 06.10.2015.

Die Unterlagen wurden Mitte März 2016 nochmals ergänzt bzw. geändert.

Das Vorhaben "Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln sowie einer Anlage zur Lagerung von Gülle" ist gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG genehmigungspflichtig.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU - die Zuständigkeit des Kreises Warendorf als Untere Umweltschutzbehörde gegeben.

Ihre Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Mastschweinen fällt unter die Ziffer 7.7.1, Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung- UVPG. Die nach § 3c UVPG für das Vorhaben erforderliche Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) ist von Ihnen nach den Vorschriften der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP - ist im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG grundsätzlich ein unselbstständiger Teil. Der Scopingtermin zur Abstimmung des Untersuchungsrahmens der UVP fand am 20.06.2013 auf Ihrer Hofstelle statt.

Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Büros Düphans wurde mit dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach dem BImSchG dem Kreis Warendorf vorgelegt.

Das beantragte Vorhaben ist gemäß § 10 BImSchG im Amtsblatt des Kreises Warendorf Nr. 14 vom 08.04.2016 bekannt gemacht worden. In der Tageszeitung "Die Glocke" erfolgte am 09.04.2016 ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BImSchG.

Die Antragsunterlagen haben während der Zeit vom 18.04.2016 bis 17.05.2016 im Rathaus der Stadt Beckum, Raum 65 in 59248 Beckum und beim Kreis Warendorf, Bauamt, Raum B 2.20 in 48231 Warendorf zur Einsichtnahme ausgelegt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens ist die Behördenbeteiligung erfolgt.

Die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden / Dienststellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

1. Kreis Warendorf
 - Bauamt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Amt für Umweltschutz
 - Veterinäramt
 - Amt für Planung und Naturschutz
 - Gesundheitsamt
2. Stadt Beckum, Untere Bauaufsichtsbehörde und als Planungsträger
3. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Warendorf
4. Bezirksregierung Münster, Dezernat 55, technischer Arbeitsschutz
5. Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Münsterland
6. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und – abgesehen von Vorschlägen für verschiedene Nebenbestimmungen für die Genehmigung - keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage erhoben.

Der Standort der Anlage liegt im Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch - BauGB- zu beurteilen. Das Einvernehmen der Stadt Beckum als Planungsträger gemäß § 36 BauGB wurde mit Datum vom 03.06.2016 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 18.04.2016 bis einschließlich 31.05.2016 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Ein Erörterungstermin wurde dementsprechend nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen anhand der fachgesetzlichen Umweltaanforderungen (s.a. "Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV") hat ergeben, dass das Vorhaben in der beantragten Form unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides als umweltverträglich anzusehen ist.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV **ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides** (siehe Anhang).

Da somit durch die Errichtung und den Betrieb der eingangs genannten Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeigeführt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

VIII Angewandte Rechtsvorschriften:

Die in diesem Schreiben angewandten Rechtsgrundlagen sind nachfolgend aufgeführt:

BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
4. BlmSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BlmSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW)
ERVVO VG/FG	Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen - Geruchsimmissions-Richtlinie - GIRL –
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten -Arbeitsstättenverordnung –
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz-
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -Landeswassergesetz
VAwS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe – VAwS –

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
LG NRW	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW)
BVT Merkblatt	Beste verfügbare Techniken der Intensivhaltung von Geflügel und Schweinen

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

IX Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller.
Hierfür ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

X Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV. NRW S. 548) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zu Ihren Rechten

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit Frau Busch (Telefon: 02581/53-6311) in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Johannes Lefken
Immissionsschutz

Anhang als Bestandteil des Genehmigungsbescheides:

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV

Anlagen

- Merkblatt zur Überwachung von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften.
- Formular: Mitteilung über den Beginn der Bauarbeiten
- Formular: Bestellung eines Bauleiters
- Formular: Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus
- Formular: Anzeige über die abschließende Fertigstellung